

Reglement über die Katastrophenorganisation

sRS 411.1

vom 30. November 1995¹

Der Stadtrat erlässt als Reglement:

Katastrophenorganisation	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.</p> <p>² Sie baut auf den bestehenden Organisationsstrukturen von Stadtrat und Verwaltung auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.</p> <p>³ Die Organisation richtet sich nach dem Organigramm im Anhang 1 zu diesem Reglement.</p>
Auftrag	<p>Art. 2</p> <p>Zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe hat die Katastrophenorganisation</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt zu minimieren,- Schäden für betroffene Personen und Sachen möglichst gering zu halten,- die rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage zu gewährleisten.
Führungsorgane	<p>Art. 3</p> <p>¹ Es bestehen folgende Führungsorgane:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zentrale Einsatzleitung für die Führung im Schadenraum;- KATA-Stab (Gemeindeführungsstab) für die Führung im rückwärtigen Bereich. <p>² Der KATA-Stab untersteht administrativ der Direktorin bzw. dem Direktor Soziales und Sicherheit².</p>
Organisation a) zentrale Einsatzleitung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die zentrale Einsatzleitung führt die Schadenplatzorganisation, welche die Einsatzkräfte im Schadenraum umfasst.</p> <p>² Der Polizeikommandant ist zentraler Einsatzleiter. Ihm sind die fachdienstlichen Einsatzleiter unterstellt.</p> <p>³ Die Dienststellen stellen die fachdienstlichen Einsatzleiter zur Verfügung.</p>
b) KATA-Stab (Gemeindeführungsstab)	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der KATA-Stab besteht aus einem Kernstab und den Ressortleitern. Der Kernstab setzt sich aus dem Stabschef, den Bereichsleitern und den Stabsdiensten zusammen. Der Stabschef führt den KATA-Stab.</p>

¹ cRS 1996, 49

² geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

sRS 411.1

	<p>² Der Stadtrat wählt den Stabschef, die Bereichsleiter und deren Stellvertreter.</p> <p>³ Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit bestimmt im Einverständnis mit den zuständigen Direktorinnen bzw. Direktoren¹ die Ressortleiter und deren Stellvertreter.</p> <p>⁴ Die Organisation richtet sich nach dem Organigramm im Anhang 2 zu diesem Reglement.</p>
Aufgaben	Art. 6
a) Stadtrat	<p>¹ Im Katastrophenfall beschliesst der Stadtrat über den definitiven Einsatz der Katastrophenorganisation und über das Ende des Einsatzes.</p> <p>² Sofern im Einsatzfall der Stadtrat nicht zeitgerecht entscheiden kann, richtet sich die Zuständigkeit für politische Entscheide nach dem Geschäftsreglement des Stadtrats.²</p>
b) zentrale Einsatzleitung	Art. 7 Die zentrale Einsatzleitung ist für die Ereignisbewältigung im Schadenraum verantwortlich.
c) KATA-Stab (Gemeindeführungsstab)	Art. 8 <p>¹ Der KATA-Stab unterstützt die zentrale Einsatzleitung, führt die rückwärtigen Dienste und ist Beratungs- und Planungsorgan.</p> <p>² Er unterstützt als Hilfsorgan den Stadtrat in seiner Führungsaufgabe durch Information, Beratung, Entscheidvorbereitung und Koordinationstätigkeiten.</p>
Einsatzbereitschaft	Art. 9 <p>¹ Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit ist für die Beurteilung der Bedrohungslage verantwortlich.</p> <p>² Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit genehmigt die jährlichen Ausbildungsprogramme, das Alarmierungskonzept und regelt die Kompetenz zum Aufgebot der Zivilschutzorganisation für Katastrophenhilfe.</p> <p>³ Der zentrale Einsatzleiter und der Stabschef sind verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einsatzbereitschaft;- Einsatzdokumentationen;- Ausbildung;- Personalplanung;- Alarmierung.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

² sRS 173.1

sRS 411.1

Arbeitszeit,
Entschädigung

Art. 10

¹ Der Einsatz in der Katastrophenorganisation gilt als Arbeitszeit.

² Angehörige der Katastrophenorganisation, welche Militärpflichtersatz bezahlen und von der Schutzdienstleistung befreit sind¹, können für geleistete Dienstage die nach den Vorschriften der eidgenössischen Zivilschutzgesetzgebung vorgesehene Rückerstattung geltend machen².

Schlussbe-
stimmung

Art. 11

¹ Das Reglement über die Katastrophenorganisation ersetzt das Reglement über den zivilen Gemeindeführungsstab vom 18. November 1986³.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

St.Gallen, 30. November 1995

Der Stadtammann⁴:

Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Bergmann

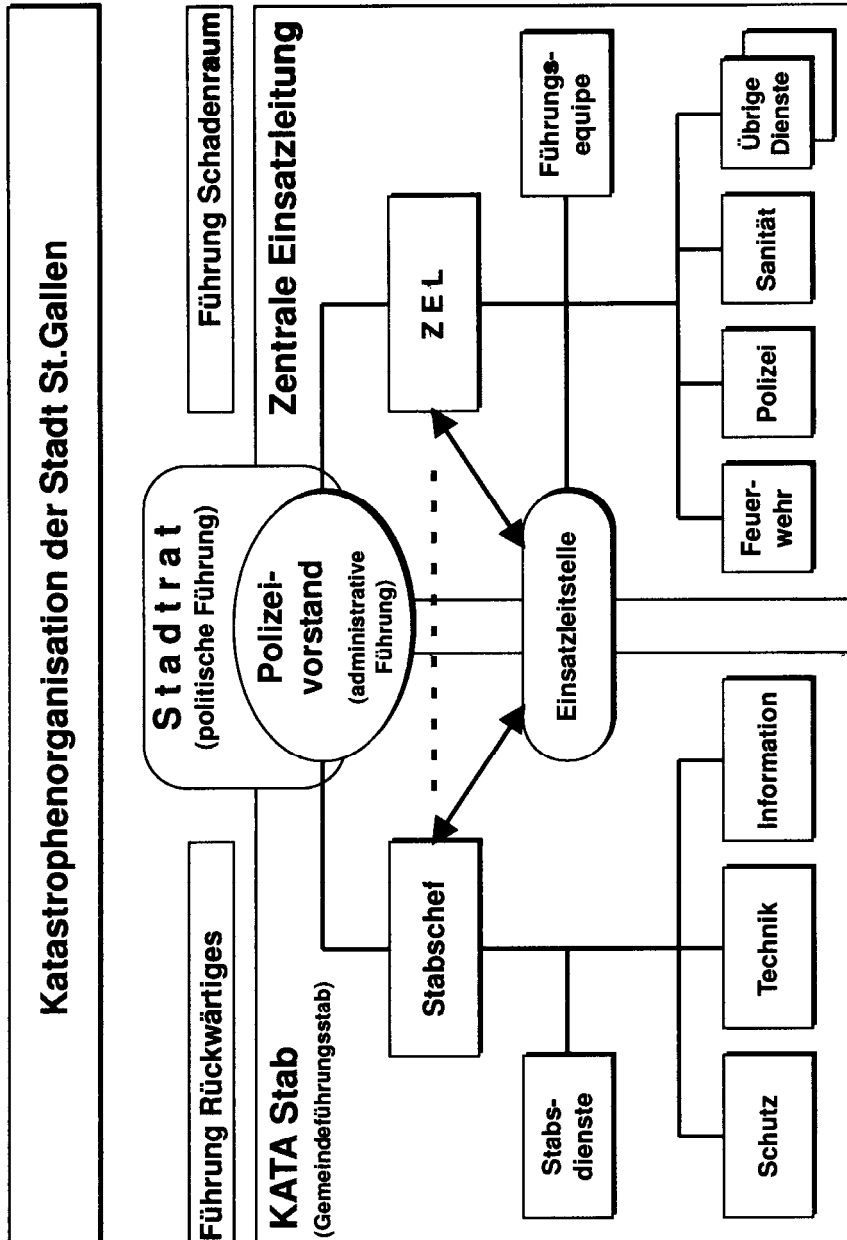
A

¹ vgl. Art. 26 lit. f der eidgenössischen Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV); SR 520.11

² vgl. Art. 32 ZSV

³ VOS 11, 426

⁴ seit 1.1.2001: Stadtpräsident



KATA - STAB
(Gemeindeführungsstab der Stadt St.Gallen)

